

Ist das Verhungernlassen von Wild mit dem Tierschutzgesetz vereinbar?

Von H. Wiesner

Der Beitrag bringt interessante Informationen, insbesondere zum Begriff des „Leidens durch Hunger“.

Aus juristischer Sicht sei darauf hingewiesen, daß die vom Verfasser aus § 1 TierSchG gezogene Folgerung nur als „moralische Aufforderung“ verstanden werden kann. Denn: Das Nichtfüttern von wildlebenden Tieren mit der Folge des Verhungerns wäre tatbestandsmäßig ein „Töten durch Unterlassen“. Ein solches Verhalten wäre nur dann strafrechtlich relevant — und vice versa eine Fütterungsverpflichtung —, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Wildlebende Tiere sind herrenlos und stehen — rechtlich — nicht unter der zu einer Fütterung verpflichtenden Obhut eines Betreuers. Da eine Fütterungspflicht nicht gegeben ist, kann ein Nichtfüttern — gleich mit welcher Folge — nicht strafbar sein, mag es gleichwohl aus moralischen oder anderen Gesichtspunkten geboten erscheinen.

In einer Zeit, da unsere Wohlstandsgesellschaft den Tierschutz auf ihre Fahnen geschrieben hat und sich die Tendenzen vom natürlich-nüchternen Verhältnis zum Tier in breiten Bevölkerungsschichten eher zu einer hysterischen Tierliebe hin neigen, muß eine derartige Fragestellung überraschen. Wie sollten wir, Inhaber eines neuen und richtungsweisenden Tierschutzgesetzes, auf die Idee kommen, ausgerechnet Wildtieren das angedehnen zu lassen, was sich für die in unserer Obhut befindlichen Haustiere zweifellos von selbst verbietet?

Paradoxerweise gewinnt aber diese Frage zunehmend dort an Bedeutung, wo der Mensch den erfreulichen Versuch unternimmt, der von ihm eingeleiteten kontinuierlichen Zerstörung der Natur Einhalt gebieten zu wollen: nämlich bei der Errichtung von Reservaten und Nationalparks. Entsprechend den gültigen Bestimmungen der Internationalen Union für Naturschutz sind Nationalparks relativ große Gebiete mit einem oder mehreren Ökosystemen, die der Mensch bisher nicht wesentlich durch Nutzung verändert hat, in denen sich Tier- und Pflanzenarten befinden, die von besonderem wissenschaftlichen, erzieherischen oder Erholungswert sind oder deren besondere Schönheit der Naturlandschaft ins Auge sticht. Ferner gilt als weitere Voraussetzung, daß die höchste zuständige Stelle des Landes Schritte unternommen hat, um eine wirtschaftliche Nutzung der Gesamtfläche vorbeugend einzustellen und somit die ökologischen, geo-

morphologischen und ästhetischen Eigenschaften, die zur Gründung veranlaßten, wirkungsvoll zu sichern. In derartigen Einrichtungen wird somit der Schutz mehrerer Ökosysteme in Form größerer Einheiten angestrebt.

Anfänglich hatte man geglaubt, es würde genügen, entsprechend große und geeignete Flächen unter Schutz zu stellen, um sie dann sich selbst, d. h. den ihnen innewohnenden Regulationsmechanismen, zu überlassen. Indessen vermehrten sich unter den neu entstandenen Umweltbedingungen verschiedene Arten so stark, daß sie das biologische Gleichgewicht zu zerstören begannen. Lange zögerte man, ehe man sich entschloß, entgegen den ursprünglichen Vorstellungen wieder durch Fang und Abschluß regulierend einzugreifen. Bekannte Beispiele hierfür sind die Nationalparks in Afrika, in denen Überpopulationen von Flußpferden und Elefanten schwere Schäden am Pflanzenwuchs verursachten und ganze Landstriche verwüsteten.

Im Dovre Fjell, einem der beiden Wildrennvorkommen von Norwegen, wurde ein Schutzzaun für eine Eisenbahnlinie errichtet, der die gewohnte Wanderung der Rentiere wesentlich unterband. Zugleich erfolgte nur eine sehr schwache Auslese durch Trophäenjäger, die jeweils nur die stärksten Hirsche abschossen. Die Folge war eine Überweidung des Rentierflechtenbewuchses, deren Regenerationsfähigkeit mit ca. 30 Jahren angegeben wird. Innerhalb von ca. 10 Jahren traten in dieser Population zunehmende Tendenzen zu Zwergformbildungen auf, was durch vergleichende Knochenmessungen belegt werden konnte.

Sie alle kennen die explosionsartige Vermehrung der Saiga-Antilopen nach der zeitweisen Ausrottung der Wölfe, von denen seit 1957 alljährlich in nächtlichen Blendaktionen über 200 000 Stück abgeschossen werden. Im Nationalpark von Oregon hungerten Tausende von Maultierhirschen, nachdem man nach Ausrottung des Wolfbestandes versäumt hatte, die Tiere durch Abschluß zu reduzieren.

Im Schweizer Nationalpark in Graubünden hatte man gehofft, der Rotwildbestand würde sich dann von selbst in Grenzen halten, wenn man mit dem Abschluß auch die Winterfütterung einstelle. Neuere, langwierige Markierungsversuche, die vom Institut für Wildbiologie der Uni-

versität Zürich durchgeführt worden sind, haben indessen gezeigt, daß auch der harte Bergwinter – wobei die Talsohle des Nationalparks wohlbemerkt in 1800 m Höhe liegt – nicht in der Lage ist, über das Rotwild Herr zu werden. Vielmehr wandern die Tiere mit dem Einsetzen der ersten Schneefälle aus ihren Sommereinständen talabwärts in die Winterquartiere, die allerdings außerhalb des Nationalparks liegen. Im Schutz der Schonzeit tun sie sich an den Winterfütterungen gütlich und verursachen darüber hinaus einen erheblichen Schälschaden. Teilweise verlieren die hungernden Tiere jegliche Scheu und werden von mitleidigen Bauern in den Scheunen gefüttert, in die sie der Hunger hineintreibt. Durch dieses Ausweichen in die tiefer gelegenen Wintereinstände kann also der Bergwinter in seiner Härte nicht voll zum Tragen kommen; entsprechend liegen die jährlichen natürlichen Ausfälle mit 20 Prozent zu niedrig, als daß sie zur Limitierung der Population beitragen könnten.

Nach diesen Beispielen fällt es schwer, daran zu glauben, daß die durch menschliche Eingriffe veränderte Umwelt, wie wir sie bei uns in Europa auf Schritt und Tritt vorfinden, aus eigenen Kräften heraus zu der ihr eigenen harmonischen Gesetzmäßigkeit ihrer Ökosysteme zurückfinden kann, wenn wir sie sich selbst überlassen. **Die Vorstellung einer autoregulativen Umwelt muß daher in unserem hochindustrialisierten Land notgedrungen Utopie bleiben.**

Denken wir nur an die relativ hohe Populationsdichte von Reh- und Rotwild in der BRD, so muß sich bei dem Versuch der Einrichtung eines Naturreservates, wie es als „Alpenpark“ im Berchtesgadener Land geplant ist, zwangsläufig die Frage nach dem Regulationsmodus für das Rotwild erheben. Denn nur diese Tierart wäre in der Lage, die dortigen Ökosysteme ernsthaft aus dem Gleichgewicht zu bringen. Wie Sie wissen, war diese Fragestellung Anlaß zu heftigen Diskussionen. So wird einerseits die Meinung vertreten, man solle dieses Gebiet – nach einer noch nicht näher festgelegten Reduzierung des Rotwildbestandes – sich selbst überlassen, und ohne Abschluß und Winterfütterung würde der Bergwinter als regulierender Faktor die Bestände in Grenzen halten. Da das Futterangebot der Wintereinstände in diesem Gebiet aber deutlich unter jenem der Sommereinstände liegt, bliebe also dem Wild das Abwandern zu den beschickten Winterfütterungen nach schweizer Vorbild in die Nachbarreviere, oder aber ein Teil des Bestandes müßte verhungern. Dieser **Hungertod**, der wohlgemerkt nicht in einem intakten, sondern in einem durch menschliche Planungswillkür geschaffenen Biotop auftritt, wird als ganz natürlich hingestellt und vor allem – und das ist der Grund meines heutigen Vortrags – als schmerzlos verharmlost. Ein Beweis dafür sei, daß man verhungert aufgefundene Tiere immer in einer friedlichen Schlafstellung anzutreffen pflege; das Tier sei also ohne sonderliches Schmerzempfinden hinübergedämmert.

Wenn wir dieses sicherlich nicht einfache Problem kritisch und möglichst ohne Emotionen aus tierärztlicher und der Sicht des Tierschutzes beurteilen wollen, so müssen wir uns notgedrungen zuerst mit den physiologischen Vorgängen befassen, die zum Hungertod führen.

Die Grundbedingung für die Unterhaltung aller Lebensvorgänge im Organismus ist die Zufuhr von Nahrung. Diese ist eng gekoppelt mit einem der wichtigsten Selbsterhaltungstrieb, dem Trieb zur Nahrungsaufnahme, der im Durst- und Hungergefühl zum Ausdruck kommt. Unter dem Begriff „Hungerempfindung“ oder „Hungergefühl“

verstehen die Physiologie ein subjektives Gemeingefühl, das bei Nahrungsmangel durch das mehr oder weniger bewußte spürbare oder **quälende Verlangen nach Nahrung** hervorgerufen wird. Das Hungergefühl ist somit wie das Sättigungsgefühl wesentlicher Bestandteil komplizierter Regulationsmechanismen im Organismus, die der Deckung des notwendigen Energiebedarfs durch ausreichende Nahrungszufuhr bei normalem Körpergewicht dienen. Abgesehen von diesem „Kalorienhunger“ kennt man ferner Hungergefühle nach unentbehrlichen Nahrungsbestandteilen, die im sogenannten „Salzhunger“ oder „Vitaminhunger“ zutage treten.

Das subjektive Hungergefühl ist eng mit dem objektiven, d. h. physiologischen Hungerzustand des Körpers bei Nahrungsmangel bzw. Unterernährung verbunden. Die Auslösung des Hungergefühls ist durch rhythmische Kontraktionen des leeren Magens und leerer Darmabschnitte mitbedingt. Diese sogenannten **Hungerkontraktionen**, die in wechselnder Intensität periodisch wiederkehren, konnten bei vielen Tieren, u. a. auch bei Wirbellosen, nachgewiesen werden. Ferner spielen bei der Auslösung der Hungerempfindung Faktoren wie der Osmotische Druck des Nahrungsbreies, der Dehnungszustand des Magens, die Innervation des Magen-Darmtraktes sowie psychische Faktoren eine Rolle.

Das eigentliche Appetit- und Sättigungszentrum ist aber im lateralen bzw. ventromedianen Hypothalamus lokalisiert und wird auf humoraalem und neuralem Wege über den Füllungszustand des Magens sowie den Ernährungszustand des Körpergewebes informiert. Beim Versuchstier löst die Reizung des Appetitzentrums Freßverhalten, seine Zerstörung tödliche Appetitlosigkeit aus, während die Reizung des Sättigungszentrums die Nahrungsaufnahme stoppt, seine Zerstörung hingegen gesteigerte Nahrungsaufnahme bis zur Fettsucht hervorruft. Sehr wahrscheinlich wird das vermutlich ständig aktive Appetitzentrum erst nach der Nahrungsaufnahme durch das Sättigungszentrum gehemmt. Das Sättigungszentrum wird auf humoraalem Weg durch den Blutzucker stimuliert, jedoch von der örtlichen Glucoseverwertung (Glukostatzellen) reguliert. Ferner existiert eine sogenannte Thermostatentheorie, derzufolge spezielle Zellen im Hypothalamus bei Abkühlung des Körpers eine Steigerung der Nahrungsaufnahme veranlassen.

Wird dem Organismus nun über eine längere Zeit die adäquate Nahrung teilweise oder vollständig entzogen, so greift er zuerst auf die körpereigenen Glykogenreserven zurück, die aber mit ca. 1 Prozent des Körpergewichtes beim Säuger rasch verbraucht sind. Im weiteren Hungerzustand wird das Depotfett abgebaut, wobei dieses Stadium von den vorhandenen Fettreserven abhängig ist. Sind auch sie zu einem erheblichen Prozentsatz aufgebraucht, wird schließlich das körpereigene Eiweiß zur Verbrennung herangezogen. Dabei werden die lebenswichtigen Organe bis zum letzten Augenblick geschont. Während das Körperfett um 97 Prozent, die Muskelmasse um 30 Prozent, die Drüsen um 17 Prozent (Pankreas) bis 54 Prozent (Leber) an Gewicht abnehmen, verlieren Herz und ZNS höchstens 3 Prozent ihrer Substanz.

Schließlich kommt es in der **Endphase zum Hungertod**, der ursächlich auf einem Mangel an Energiematerial für die Lebensprozesse beruht. Eine ausreichende Wärmeproduktion ist nicht mehr möglich, Körpertemperatur, Puls und Atemfrequenz sinken, und bei allgemeiner Schwächung der Muskulatur versagen die Verdauungsdrüsen sowie Herz- und Atmungsmuskulatur,

obwohl noch keineswegs sämtliche Reserven aufgebraucht sind. Wie lange ein Tier Hunger ohne bleibende Schäden auszuhalten vermag, hängt vom Alter, dem Ernährungszustand, der körperlichen Belastung und dem tierartlichen Energiebedarf ab. Für Pferde und Rinder werden 8 Tage, für den Hund 60 Tage und für die Katze 18 Tage angegeben. Beim Hund tritt der Hungertod erst nach 98 bis 117 Tagen ein.

Wenn wir uns die in diesem kurzen Überblick genannten physiologischen Daten vor Augen halten und sie hinsichtlich unserer Fragestellung zusammenfassen, so dürfen wir folgende Schlüsse ziehen:

1. Das untrennbar mit dem Selbsterhaltungstrieb verbundene Hungergefühl zwingt das Tier zur Nahrungsaufnahme.
2. Unzureichende Ernährung bzw. Nahrungsmangel ruft ein spürbares bis quälendes Verlangen nach Befriedigung des Triebes hervor.
3. In der Phase längerwährenden Hungers kann dieses Verlangen so vordringlich qualvoll werden, daß Wildtiere die ihnen angeborene Scheu vor dem Menschen verlieren und aus Hunger seine Nähe aufsuchen. Derartige Wesenveränderungen kennen wir beim Wild eigentlich nur noch in bestimmten Stadien der Tollwut.
4. Da lebenswichtige Zentren und vor allem das ZNS erst in der Endphase des Verhungerns betroffen werden, in der eine Rettung nicht mehr möglich ist, muß das

Tier zumindest einen Großteil der Hungerphase bei vollwachem Sensorium empfinden.

Mit anderen Worten: **Das Tier leidet unter dem Hungerzustand.** Die als „friedlich eingeschlafen“ aufgefundenen Tiere sind nur mehr das Resultat eines mehr oder weniger lang dauernden, qualvollen Prozesses, der in der Endphase der Erschöpfung und Entkräftung einen friedlichen Tod vortäuscht.

Der § 1 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 besagt, daß niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf.

Wie ich hoffen darf, stimmen Sie mit mir nach dieser kurzen Ausführung überein, daß es demnach **mit unserem Tierschutzgesetz unvereinbar ist, Wildtiere in unserer hochzivilisierten Kulturlandschaft verhungern zu lassen.**

So wird in dem zu schaffenden Bayerischen Alpenpark der Mensch die Funktion des Bioregulators für den Rotwildbestand übernehmen müssen, zumal Wolf, Bär und Luchs nicht mehr vorhanden sind. Dabei wäre es zweifellos den Versuch wert, von den beiden letztgenannten Wildtieren zumindest den Luchs, wenn nicht auch den Bären als Teilregulator im Alpenpark wiedereinzubürgern.

Quelle: DJV Mitteilungen, „Jagd in Bayern“, 6/76

Anschrift des Verfassers:

Dr. H. Wiesner, Tierpark Hellabrunn, 8000 München